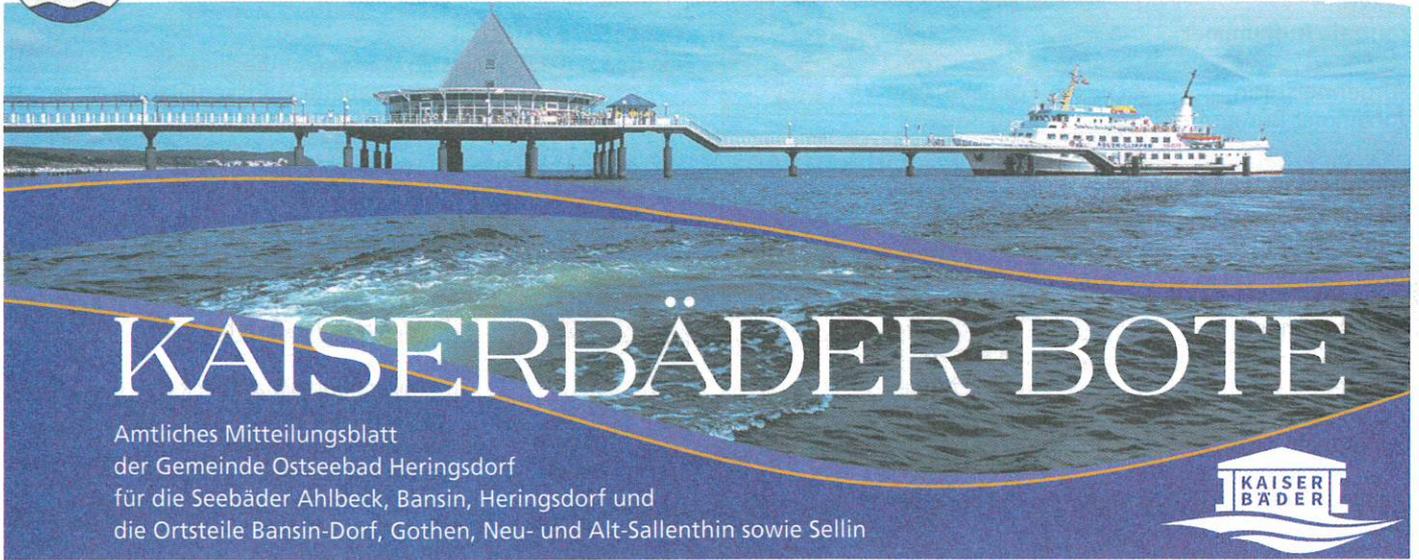




DIE DREI SEEHEILBÄDER AUF USEDOM

AHLBECK | HERINGSDORF | BANSIN



KAISERBÄDER-BOTE

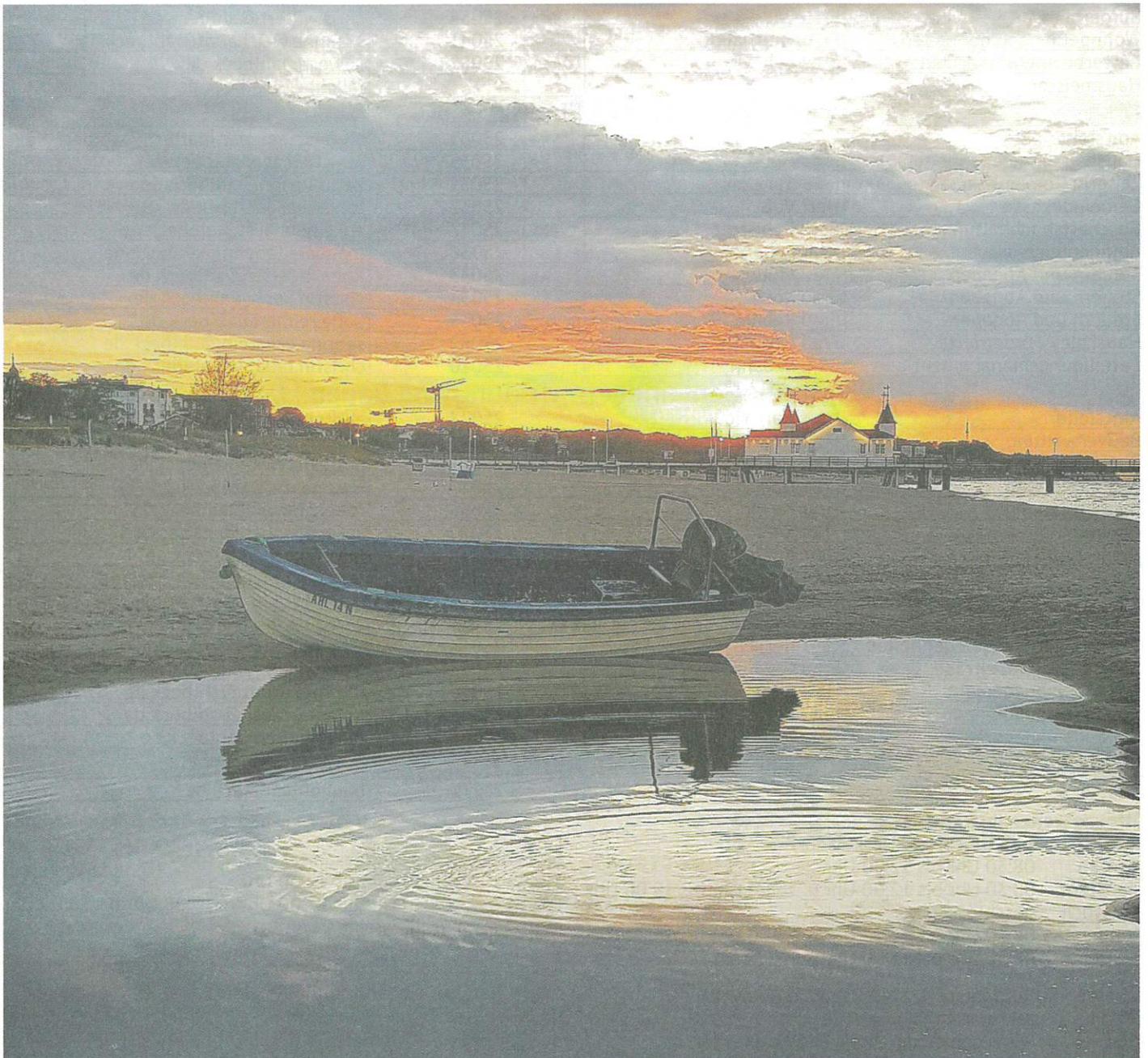
Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
für die Seebäder Ahlbeck, Bansin, Heringsdorf und
die Ortsteile Bansin-Dorf, Gothen, Neu- und Alt-Sallenthin sowie Sellin



Jahrgang 18

Mittwoch, den 22. Februar 2023

Nummer 02



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 57 „1. Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Am Jägersberg in Ahlbeck“, der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „1. Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Am Jägersberg in Ahlbeck“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf umfasst folgenden Grundstücke:

Gemarkung Ahlbeck
 Flur 4
 Flurstücke 103 und 104 (Ergänzungsgebiet)
 105/1, 105/3, 105/5 und 105/6
 (Änderungsgebiet)

Gesamtfläche rd. 4.266 m²

Das Plangebiet befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Ortsteils Ahlbeck im Bereich des Jägersberges und südlich des Gothenweges.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033) und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Heringsdorf vom 27.01.2022 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß Schreiben vom 24.01.2023, AZ 04539-22-44 der Bebauungsplan Nr. 57 „1. Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Am Jägersberg in Ahlbeck“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 57 „1. Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Am Jägersberg in Ahlbeck“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 57 „1. Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Am Jägersberg in Ahlbeck“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf tritt mit Ablauf des 22. Februar 2023 in Kraft.

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) kann jedermann die Bekanntmachung, die Satzung sowie ergänzend die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 57 „1. Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Am Jägersberg in Ahlbeck“ im Internet über die Homepage der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf <https://www.gemeinde-ostseebad-heringsdorf.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/> einsehen.

Weiterhin sind die Unterlagen im Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Zusätzlich können Sie die Bekanntmachung, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57 „1. Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Am Jägersberg in Ahlbeck“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die dazugehörige Begründung, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB sowie

die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) ab diesem Tag im Rathaus, Amt für Gemeindeentwicklung und Bau, Kurparkstraße 4 in 17419 Seebad Ahlbeck während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die jeweils aktuell geltenden Regelungen in der Corona-19-Pandemie sowie das Hygienekonzept des Rathauses einzuhalten sind.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Heringsdorf, den 01.02.2023


 Dr. Laura Isabelle Marissen
 Bürgermeisterin

